

**Informationen der Staatsanwaltschaft Meiningen  
nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung  
für den Bereich der Justizverwaltung  
(außerhalb der Bereiche Strafverfolgung und Strafvollstreckung)**

Die Thüringer Staatsanwaltschaften erheben und verarbeiten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags personenbezogene Daten nicht nur zur Durchführung von Verfahren im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, also insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, sondern auch für Aufgaben der Justizverwaltung und damit im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zur Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit einer Person in Verbindung stehen.

Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und bei sonstigen Verarbeitungen werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden und die Sicherheit der Daten gewährleistet ist.

Mit den folgenden Hinweisen informiert die Staatsanwaltschaft Meiningen darüber,

- zu welchen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- aus welchen Quellen die verarbeiteten personenbezogenen Daten stammen und wem gegenüber diese offengelegt werden,
- wie lange diese Daten gespeichert werden, ob Betroffene verpflichtet sind, Ihre Daten bereitzustellen und ob eine automatisierte Entscheidungsfindung stattfindet,
- welche Rechte Betroffene nach dem Datenschutzrecht haben und
- an wen sich Betroffene zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können im Internet unter <https://eur-lex.europa.eu/index.html> (Recht der Europäischen Union), <https://www.gesetze-im-internet.de/> (Bundesrecht) sowie <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/search> (Landesrecht) abgerufen werden.

**1. Zu welchen Zwecken und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen verarbeitet die Staatsanwaltschaft Meiningen personenbezogene Daten? Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet?**

Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Thüringer Staatsanwaltschaften einschließlich der Vorgangsverwaltung erforderlich ist oder wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt hat.

Wie bereits dargestellt, kommt aufgrund der grundsätzlichen Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei den Thüringer Staatsanwaltschaften nur zum Tragen, soweit der Bereich der Justizverwaltung betroffen ist. Die Justizverwaltung umfasst im Rahmen der Zuständigkeit der Thüringer Staatsanwaltschaften insbesondere die Aufgabenbereiche Behördenorganisation, Haushalt, Ausstattung und Räumlichkeiten, Hausrecht, Gebäudesicherheit, Personalwesen, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Gesetzgebungsangelegenheiten und Aus- und Fortbildungswesen.

Rechtsgrundlage der mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Thüringer Staatsanwaltschaften verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), e) und f) der DS-GVO und die einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnungen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO (i.V.m. Artikel 7 DS-GVO) sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f) DS-GVO und der jeweiligen Rechtsgrundlagen verarbeitet, aber nur, soweit dies im Rahmen der den Thüringer Staatsanwaltschaften übertragenen Verwaltungsaufgaben und sonstigen Aufgaben erforderlich ist.

Im Übrigen gilt ergänzend das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG).

Personenbezogene Daten können – auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens – zur Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten verarbeitet werden, etwa um gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinsichtlich der Verwaltungsakten nachzukommen. Es gelten insoweit die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes. Zu anderen als den genannten Zwecken werden personenbezogenen Daten nur weiterverarbeitet, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, beispielsweise zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde, oder wenn in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt wurde.

#### Zusätzliche Datenschutzhinweise für Bewerberinnen und Bewerber für ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bzw. Praktikum (Stellenbewerber)

Personenbezogene Daten von Stellenbewerbern werden verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens bzw. zur Eingehung und Durchführung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses erforderlich oder in einer Rechtsvorschrift, einem Tarifvertrag oder einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung (Kollektivvereinbarung) vorgesehen ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Stellenbewerbern beruht insbesondere auf §§ 79 bis 85 Thüringer Beamtengesetz (in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2, 4 Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz sowie § 27 ThürDSG).

### **2. Aus welchen Quellen stammen Ihre personenbezogenen Daten?**

Die Thüringer Staatsanwaltschaften können Ihre personenbezogenen Daten nicht nur bei Ihnen als betroffener Person, sondern auch bei anderen Stellen und Personen erheben, zum Beispiel durch Anforderung von Auskünften oder Akten bei anderen Behörden und Gerichten. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich insbesondere aus den maßgeblichen Vorschriften zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

### **3. Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?**

Die Thüringer Staatsanwaltschaften legen Ihre personenbezogenen Daten Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt. Innerhalb der Staatsanwaltschaft Meinungen erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die mit der Bearbeitung des jeweiligen Verwaltungsvorgangs betraut sind.

#### Zusätzliche Datenschutzhinweise für Bewerberinnen und Bewerber für ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis

In Stellenbesetzungsverfahren werden Ihre Daten an die notwendig zu beteiligenden Stellen, insbesondere an den künftigen Dienstvorgesetzten, sowie ggf. die zuständige Personalvertretung, den Gleichstellungsbeauftragten und die Schwerbehindertenvertretung, mitgeteilt.

#### **4. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?**

Erhobene personenbezogene Daten werden in die Verfahrensakten aufgenommen. Die Speicherfristen für diese Akten bestimmen sich nach den landesrechtlichen Aufbewahrungsbestimmungen, insbesondere nach den Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden.

Akten und Daten werden jeweils nach Ablauf der für die geltenden Aufbewahrungsfrist von Amts wegen ausgesondert und – soweit keine Übernahme durch das Staatsarchiv erfolgt – unter Wahrung des Datenschutzes vernichtet bzw. gelöscht.

#### Zusätzliche Datenschutzhinweise für Bewerberinnen und Bewerber für ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bzw. Praktikum (Stellenbewerber)

Die Daten einer Bewerbung werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind, d.h. sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bzw. Praktikum nicht zustande kommt, es sei denn, dass Sie in die weitere Speicherung eingewilligt haben oder dies wegen eines bereits anhängigen oder wahrscheinlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist.

#### **5. Sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen?**

Grundsätzlich müssen Sie nur die Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Verfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Thüringer Staatsanwaltschaften nach anderen Gesetzen verpflichtet und befugt ist.

Besteht nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, richten sich die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht nach deren Regelungen.

#### **6. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall / kein Profiling**

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Thüringer Staatsanwaltschaften werden keine Instrumente zur vollautomatisierten Entscheidungsfindung eingesetzt. Ebenfalls erfolgt keine Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Profilbildung.

#### **7. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber der Staatsanwaltschaft Meiningen**

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Staatsanwaltschaft Meiningen geltend machen können:

##### **a) Recht auf Auskunft, Artikel 15 DS-GVO**

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen. Das Auskunftsrecht wird durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten beschränkt (Art. 15 Absatz 4 DS-GVO).

##### **b) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 16, 17 und 18 DS-GVO**

Sie haben nach Artikel 16 DS-GVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Schließlich kann Ihnen ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Artikels 17 DS-GVO zustehen, insbesondere dann, wenn eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde oder die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Eine Löschung von Daten aus Akten kommt dabei allerdings nicht in Betracht, da hierdurch der Grundsatz der Aktenwahrheit bzw. –vollständigkeit beeinträchtigt werden würde. Die Löschung von Daten aus dem Vorgangsverwaltungssystem kommt erst in Betracht, wenn eine weitere Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für die Aufbewahrung von Verfahrensakten bzw. die Speicherung von Informationen im Vorgangsverwaltungssystem erfolgt die Aussonderung und – soweit keine Übernahme durch das Staatsarchiv erfolgt – Vernichtung der Akten bzw. die Löschung von Informationen, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich wäre.

Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DS-GVO kann ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bestehen.

### **c) Recht auf Widerruf der Einwilligung, Artikel 7 DS-GVO**

Wenn Sie eine Einwilligung erteilt haben, haben Sie nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Alle Datenverarbeitungen, die bis zu Ihrem Widerruf vorgenommen wurden, bleiben in diesem Fall rechtmäßig. Über die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung und die konkreten Schritte zur Ausübung des Widerrufsrechts werden Sie an der Stelle informiert, an der Ihre Einwilligung einholt wird. Bitte beachten Sie, dass gesetzliche Verarbeitungspflichten bzw. -befugnisse durch den Widerruf einer Einwilligung nicht berührt werden.

### **d) Recht auf Widerspruch, Art. 21 DS-GVO**

Sie haben gemäß Art. 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Staatsanwaltschaft Meiningen darf in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt, insbesondere eine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Verarbeitung.

### **e) Einschränkungen und Modalitäten der Geltendmachung von Rechten**

Die genannten Rechte stehen unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden Rechtsgrundlage, insbesondere der Verfahrensordnung, die zur Sicherung einer sachgerechten Verfahrensdurchführung und im Interesse der Verfahrensbeteiligten besondere Regelungen und Einschränkungen vorsehen können. Solche Vorschriften finden sich beispielsweise in der Zivilprozessordnung. Weitere Einschränkungen können sich aus dem Thüringer Datenschutzgesetz ergeben.

Sollten Sie Rechte geltend machen, prüft die Staatsanwaltschaft Meiningen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Anträge sind zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor missbräuchlichen Abfragen schriftlich zu stellen und werden aus Datenschutzgründen ausschließlich schriftlich beantwortet.

## **8. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der Staatsanwaltschaft Meiningen verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

### **a) Verantwortliche Stelle**

Staatsanwaltschaft Meiningen  
vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen  
Telefon: 0361 / 57 3587-403

Fax: 0361 / 57 3587-400  
E-Mail: [stmgn.poststelle@justiz.thueringen.de](mailto:stmgn.poststelle@justiz.thueringen.de)

## **b) Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht**

Datenschutzbeauftragter der Staatsanwaltschaft Meiningen  
Herr Justizamtman Liebe  
Telefon: 0361 / 57 3587-403  
Fax: 0361 / 57 3587-400  
E-Mail: [stmgn.datenschutzbeauftragter@justiz.thueringen.de](mailto:stmgn.datenschutzbeauftragter@justiz.thueringen.de)

Bitte beachten Sie, dass die für den Datenschutz zuständige Person Ihnen keine inhaltlichen Auskünfte zu bei der Staatsanwaltschaft Meiningen bearbeiteten Verfahren geben kann und keine Rechtsberatung erteilen darf. Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig.

## **9. Ihr Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art 51 DS-GVO i.V.m. § 8 ThürDSG**

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Anliegen bezüglich Ihrer durch die Staatsanwaltschaft Meiningen verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an die Staatsanwaltschaft Meiningen wenden.

Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 / 573 112 900  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)

zu wenden. Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Thüringer Staatsanwaltschaften. Bitte beachten Sie, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz ausschließlich die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaften führt und nicht allgemein die Überprüfung der Rechtmäßigkeit staatsanwaltschaftlichen Handelns zur Aufgabe hat.